

DIE EU-RICHTLINIE ÜBER DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN – AKTIVITÄTEN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDER

Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer OIB

Die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden¹ wurde am 16. Dezember 2002 beschlossen. Bereits die Entstehungsgeschichte dieser Richtlinie ist partikulär, da die Beratungen – gemessen am üblichen Gestehungsprozess von EU-Richtlinien – sehr rasch und effizient geführt wurden, aber auch, weil die maßgeblichen Stellen der Kommissionsdienste und der Administrationen in den Mitgliedstaaten, die mit Bauwerken bzw. dem Bauwesen zu tun haben, erst sehr spät eingebunden und somit mehr oder weniger vor vollendete Tatsachen gestellt wurden. In Anbetracht des sehr ambitionierten Zieles dieser Richtlinie ist auch der Zeithorizont für die Umsetzung erstaunlich knapp bemessen, die Umsetzungsgesetze in den Mitgliedstaaten sollen per 4. Jänner 2006 in Kraft treten, also praktisch drei Jahre² nach Beschluss dieser Richtlinie. Hierbei muss bedacht werden, dass für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie notwendige normative Grundlagen teilweise noch nicht bestehen und es als sehr fraglich erscheint, ob diese in der genannten Frist von den europäischen Normenorganisationen erstellt werden können.

Um die Frage der Zuständigkeit zu klären, fand am 27. Mai 2003 in Wien in der Energiesektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eine Besprechung mit den Bundesländern statt. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde festgehalten, dass die Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG „fast ausschließlich“ in Länderkompetenz liegt.³ Die Einschränkung bezieht sich auf Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie und somit auf die Verpflichtung, dass beim Bau, beim Verkauf oder bei der Vermietung von Gebäuden dem Eigentümer bzw. potentiellen Käufer oder Mieter vom Eigentümer ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorgelegt wird. Bund und Länder kamen überein, diese Frage noch zu klären, ansonsten liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung der Richtlinie bei den Ländern.

In einer Länderexpertenkonferenz vom 11. September 2003 wurde eine Länderarbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG eingesetzt, deren Aufgabe es ist, die verschiedensten auf diesem Gebiet bestehenden Aktivitäten zu koordinieren. Als Vorsitzender wurde der steiermärkische Energiebeauftragte, Dipl.-Ing. Wolfgang Jilek, bestimmt, der auch als

¹ Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L1/65 vom 4. Jänner 2003.

² Lediglich für den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz, die Inspektion von Heizkesseln und die Inspektion von Klimaanlageanlagen (Art. 7, 8 und 9 der Richtlinie 2002/91/EG) können die Mitgliedsstaaten, falls in der vorgegebenen Frist nicht ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung steht, eine zusätzliche Frist von drei Jahren in Anspruch nehmen.

³ Siehe Protokoll der Verbindungsstelle der Bundesländer über die Besprechung vom 27. Mai 2003, VST-4697/5 vom 27. Mai 2003.

gemeinsamer Ländervertreter die Sitzungen des EU-Ausschusses besuchen wird. Die Koordinierung betrifft folgende parallele Aktivitäten:

1. Das Gros der Bestimmungen der Richtlinie 2002/91/EG wird in den bautechnischen Vorschriften der Länder umzusetzen sein. Die bautechnischen Vorschriften der Länder werden jedoch derzeit im Rahmen eines großangelegten Projektes harmonisiert. Hierzu wurde von einer eigens eingesetzten Länderexpertengruppe gemeinsam mit dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) ein Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften erarbeitet, der sich derzeit in der Notifizierung gemäß Richtlinie 98/34/EG befindet. Weiters werden unter der Führung der Länderexpertengruppe und des OIB Richtlinien erarbeitet, wobei auch eine Richtlinie über „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ geplant ist. In dieser Richtlinie gilt es gleichzeitig auch die EU-Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden für Österreich umzusetzen.

Dies betrifft das „Herzstück“ der Richtlinie, nämlich die Energiekennzahl, ausgedrückt als Gesamtenergieeffizienz, die dafür notwendigen Berechnungsverfahren sowie die einzuhaltenden und im Bauverfahren nachzuweisenden Grenzwerte für diese Energiekennzahl.

2. Gleichzeitig beschäftigt sich eine weitere Länderexpertenkonferenz mit der Überarbeitung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen. Die Aktivitäten dieser Expertengruppe betreffen die ebenfalls in der EU-Richtlinie geregelten Kontrollen von Heizungsanlagen.
3. Weiters wurde von einer weiteren Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Bundes und der Länder, ein Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Verwendung der Mittel für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen erarbeitet. Dieser Entwurf sieht derzeit noch, aufbauend auf den OIB-Leitfaden, den Heizwärmebedarf (HWB) als Energiekennzahl vor. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist jedoch vor dem Hintergrund des Finanzausgleichs sehr dringend, sobald die OIB-Richtlinie „Energieeinsparung und Wärmeschutz“, in die auch der derzeitige OIB-Leitfaden aufgehen wird, mit der Gesamtenergieeffizienz als Energiekennzahl verfügbar ist, wird diese Vereinbarung entsprechend angepasst werden müssen.

Am 6. November 2003 fand in Brüssel die erste ordentliche Sitzung des Ausschusses nach Art. 14 der Richtlinie 2002/91/EG statt. Schwerpunkte der Beratungen waren die rechtzeitige Verfügbarkeit der normativen Grundlagen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz sowie grundsätzliche Überlegungen zur Berechnungs-Software. Der gemeinsame Ländervertreter fasst die Ergebnisse dieser Sitzung in seinem Bericht wie folgt zusammen:

„Die VertreterInnen von CEN bemühen sich offensichtlich sehr, ihre Normen in einem sehr knappen Zeitplan zu einem Punkt zu bringen, der es erlaubt, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten „stabile Elemente“ in ihre eigenen Regelungen noch rechtzeitig übernehmen können. Der Zeitplan ist – insbesondere in Kenntnis der üblichen Prozesse in den Normungsinstitutionen – äußerst knapp und wird von vielen Mitgliedsstaaten in Frage gestellt. Dennoch sollte größtmögliche Kompatibilität auch der in Österreich im Entstehen begriffenen Regelungen zu den von CEN ausgearbeiteten Normen bestehen, weshalb der Rolle der Kontaktgruppe zwischen dem Ausschuss nach Artikel 14 und CEN eine besondere Bedeutung zukommt. Der österreichische Vertreter wird deshalb auch vorschlagen, in dieser Kontaktgruppe präsent zu sein, um innerösterreichisch möglichst rasch relevante Informationen weitergeben zu können und insbesondere auch den Konnex mit dem laufenden OIB-Prozess herzustellen.

Hinsichtlich der Berechnung des Energieausweises für das Berlaymontgebäude wird an österreichische Softwarehersteller und Energieberatungsinstitutionen herangetreten und im Falle eines entsprechenden Interesses der Kontakt zur Kommission hergestellt werden.“⁴

Diese Problematik antizipierend, beauftragte das OIB bereits im Juli 2003 die Energieverwertungsagentur (E.V.A.) mit der Erarbeitung der Richtlinie „Energieeinsparung und Wärmeschutz“. Dies mit der Vorgabe, sich bei der Berechnungsmethode für die Gesamtenergieeffizienz zunächst auf jene Module zu beschränken, für die in Österreich oder in Europa bereits Grundlagen bestehen. Im Wesentlichen handelt es sich damit um eine Verbesserung des bereits bestehenden OIB-Leitfadens. Da dieser jedoch noch auf den Heizwärmebedarf abstellt, müssen zusätzlich Berechnungsmethoden für die Effizienz der Heizung und der Warmwasserbereitstellung sowie für die Berücksichtigung der Solarenergie ergänzt werden. Auch Vorschläge für die vorzusehenden Grenzwerte für die Energiekennzahl sollen erarbeitet werden. Dies würde es ermöglichen, bereits in der ersten Ausgabe der Richtlinie "Energieeinsparung und Wärmeschutz" die Gesamtenergieeffizienz für Wohngebäude als Grundlage für den Energieausweis heranzuziehen und damit für diese Gebäudetypen die Richtlinie 2002/91/EG korrekt umzusetzen. Ein erster Entwurf dieser im Rahmen des Harmonisierungsprojektes erstellten OIB-Richtlinie soll bereits Anfang 2004 vorliegen.

Um andere Gebäudetypen außer Wohngebäude ebenfalls erfassen zu können, sind noch Berechnungsmodule für Belichtung/Beleuchtung und Klimatisierung erforderlich. Da jedoch auch hier nicht in Österreich „das Rad neu erfunden“ werden soll, sondern man sich aus Kostengründen auf bereits Vorhandenes stützen will, gilt es, die Entwicklungen in den am weitesten fortgeschrittenen Ländern Deutschland, Frankreich und den Niederlanden abzuwarten und deren Ergebnisse soweit wie möglich zu nützen. Theoretisch wäre es denkbar, dass auch CEN noch bis Ende 2005 normative Grundlagen hierfür schafft⁵, jedoch ist dies zu bezweifeln. Jedenfalls soll noch rechtzeitig vor der Frist 4. Jänner 2006 die OIB-Richtlinie um entsprechende Module ergänzt

⁴ siehe Schreiben der Verbindungsstelle VST-4697/15 vom 24. November 2003.

⁵ vgl. Bericht der EU-Ausschuss-Sitzung vom 6. November 2003.

werden, die somit dann auch die Anwendung der Richtlinie auf alle anderen Gebäudetypen ermöglicht.⁶

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass die Vorarbeiten der Bundesländer, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, für die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zuständig sind, auf mehreren Ebenen voll im Gange sind. Die zeitlich Parallelität mit der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften erlaubt eine sehr effiziente Vorgangsweise, Probleme ergeben sich jedoch aufgrund der Tatsache, dass für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz für alle Gebäudetypen noch nicht sämtliche normativen Grundlagen zur Verfügung stehen. Dies ist ein europaweites Problem, wobei sich Österreich zu Gute halten kann, zur Gruppe jener Mitgliedstaaten zu zählen, die trotzdem gute Chancen haben, die in der Richtlinie 2002/91/EG vorgesehene Umsetzungsfrist einzuhalten.

⁶ Auf weitere Aspekte, die in der OIB-Richtlinie ebenfalls berücksichtigt werden müssen, z.B. die Behandlung von bestehenden Gebäuden, von Sonderbauten, oder die subsidiäre Festlegung von Grenzwerten für Bauteilkennwerte, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da dies den Rahmen sprengen würde.